

ABDRUCK



**LANDRATSAMT
DONAU-RIES**

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

Zustellungsurkunde

Biogas Maihingen GbR
Energieweg 5
86747 Maihingen

Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Jessica Janu
Zimmer: 2.56 Haus C
Telefon: (0906) 74 274
Telefax: (0906) 74 43-274
E-Mail: jessica.janu@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.1; 171-3/2.69
Datum: 16.01.2024

Immissionsschutzrecht;

Genehmigung der wesentlichen Änderung (§ 16 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) der Biogasanlage der Biogas Maihingen GbR auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1922/1 der Gemarkung Maihingen durch den Neubau von vier weiteren gasdichten Gärrestelagern

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

B E S C H E I D :

- I. Der Biogas Maihingen GbR wird die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1922/1 der Gemarkung Maihingen (Neubau von vier weiteren gasdichten Gärrestelagern) nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter den nach Ziffer II. dieses Bescheides festgelegten Auflagen nach § 16 BImSchG erteilt.

- II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:
 1. **Baubeginn, Fertigstellung und Nutzungsaufnahme**
 - 1.1 Vor Baubeginn muss die Baubeginnsanzeige vorgelegt werden. Je nach Ergebnis des Kriterienkatalogs (auch für Behälter wie z.B. Güllegruben anwendbar) ist eine statische Berechnung notwendig.
 - 1.2 Die Nutzungsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Ergebnisse der mit diesem Bescheid geforderten Sachverständigenprüfungen beizufügen.

Landratsamt Donau-Ries • Pfl egstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0
Haltestellen Liebfrauenmünster und Marienapotheke

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen-Dillingen
IBAN: DE79 7225 1520 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Hinweis:

Die TRAS 120 ist zu beachten. Sofern durch diesen Bescheid davon abweichende Regelungen getroffen werden, sind die Vorgaben des Bescheids vorrangig zu beachten.

2. Landratsamt Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

- 2.1 Die Vorgaben der Anlagenverordnung (AwSV), des Arbeitsblattes DWA-A 792 (TRwS „JGS-Anlagen“) vom August 2018 sowie des Arbeitsblattes DWA-A 793-1 (TRwS „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“) vom März 2021 sind zu beachten.
- 2.2 Falls im Bereich der geplanten Biogasanlagenerweiterung Dränanlagen vorhanden sind, ist durch eine Vereinbarung mit dem zuständigen Dränverband zu regeln, wie die auf dem Baugrundstück vorhandenen Dränanlagen umgestaltet werden sollen (Dränageleitungen auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sind komplett abzufangen, auszubauen bzw. umzuleiten). Die umgestalteten Dränagen sind in einem Lageplan M 1:5.000 darzustellen und vom Dränverband abzunehmen. Eine Ausfertigung der o. g. Vereinbarung, des Lageplans M 1:5.000 und des Abnahmeprotokolls ist dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.
- 2.3 Alle Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Substrates, dessen Eindringen in den Boden, ins Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- 2.4 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere sind die Anlagen so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
- 2.5 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit dem Substrat müssen gegeben sein.
- 2.6 Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen sind nach DIN 11622-2:2015 dicht, standsicher und beständig zu bemessen und auszuführen.
- 2.7 Die geplanten Gärrestelager ist gemäß Nr. 8 TRwS 793-1 mit einem Leckageerkennungssystem nach TRwS 792 Abschnitt 7 auszurüsten.
- 2.8 Ein **Sachverständiger nach § 53 AwSV** ist bei der Ausführung des Leckageerkennungssystems **baubegleitend** einzubinden. Einzelne Tätigkeiten, die die Funktion des Leckageerkennungssystems betreffen, sind mit dem Sachverständigen rechtzeitig vorab abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren (Beschreibung mit Fotodokumentation).
- 2.9 Alle Rohrleitungen müssen dicht, standsicher und beständig sein. Sie sind längskraftschlüssig auszuführen und müssen im laufenden Betrieb wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sein.
- 2.10 Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN der Rohre größer als der 1,43-fache Betriebsdruck sein.
- 2.11 Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Behälterfüllstandes müssen zur sicheren Absperrung mit zwei voneinander unabhängigen Schiebern versehen sein. Einer davon muss ein Schnellschlussschieber sein. Die Schieber sind vor unbefugtem Öffnen zu sichern (absperren).

- 2.12 Unterirdische Rohrleitungen sind mit einem Leckageerkennungssystem oder als Saugleitung gemäß Nr. 9.7 TRwS 793-1 auszuführen.
- 2.13 Pumpen und Absperrrichtungen sind in flüssigkeitsundurchlässigen Schächten anzuordnen. Schächte für Pumpen sind mit einer Leckagesonde zu überwachen.
- 2.14 Alle Plätze, auf denen Gülle, ausgefaultes Substrat oder biogene Stoffe umgeschlagen werden, sind straßenbaumäßig, wasserundurchlässig zu befestigen und in die Vorgrube zu entwässern.
- 2.15 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements zu erbringen, z.B. durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis für die Fugenbänder oder die Fugenbleche.
- 2.16 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse an den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel (gelenkige Rohranschlüsse) auszuführen.
- 2.17 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).
- 2.18 Alle Behälter sind durch einen Fachbetrieb mit Füllstandsüberwachung und zusätzlicher Überfüllsicherung sowie Über- und Unterdrucksicherung auszurüsten.
- 2.19 Vor Inbetriebnahme sind alle neuen Behälter und die Rohrleitungen bei offener Baugrube auf ihre Dichtheit zu überprüfen:
- Behälter:
Wasserstandsprüfung mit mindestens 50 cm Füllung mit Wasser im freistehenden, nicht hinterfüllten Bauwerk gemäß Nr. 12.2.3.2 TRwS 793-1
 - Rohrleitungen:
Druckprüfung gemäß Nr. 12.2.3.6 TRwS 793-1
- 2.20 Der Betreiber der Biogasanlage hat gemäß Nr. 11 TRwS 793-1 („Betreiberpflichten“) eine Anlagendokumentation, eine Betriebsanweisung sowie einen Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen.
- 2.21 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Biogasanlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im „Betriebs-tagebuch“ zu dokumentieren.
- 2.22 Die gesamte Biogasanlagenerweiterung ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen ist der Prüfauftrag vor Baubeginn zu erteilen, der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltungsbehörde bei der Baubeginnsanzeige zu nennen.
- 2.23 Für die wiederkehrende 5-jährliche AwSV-Prüfung ist dem Sachverständigen der Prüfauftrag rechtzeitig zu erteilen. Bei der wiederkehrenden Prüfung sind insbesondere die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen, die sichtbaren Teile des Behälters sowie die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen durch Sicht- oder Funktionskontrolle zu kontrollieren. Bei einwandigen unterirdischen Anlagenteilen ohne Leckageerkennung ist eine Dichtheitsprüfung bei Anwesenheit des Sachverständigen durchzuführen. Die Dokumentation der Eigenüberwachung ist dem Sachverständigen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die nächste wiederkehrende AwSV-Prüfung ist im **Mai 2025** fällig.

3. Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz

Allgemein:

- 3.1 Die Inbetriebnahme der vier neuen Gärrestelager ist dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist der Stand der Betriebsstundenzähler der Motoren anzugeben.
- 3.2 Der Stand der Technik bzw. die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.
- 3.3 Je Jahr dürfen in der Biogasanlage maximal 14,9 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden.
- 3.4 Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen (z.B. Freisetzung von Biogas), oder bei denen nachteilige Umweltauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich zu melden.
- 3.5 Sofern die hier getroffenen Anforderungen nicht zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ausreichen, bleiben weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung vorbehalten.

Bauliche und betriebliche Maßnahmen:

- 3.6 Die Entleerung der Gärsubstratendlager ist so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und / oder die Freisetzung von Gerüchen und NH₃ möglichst vermieden werden. Bei der Entnahme sind Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.
- 3.7 Der **Gasfüllstand** der vier neuen Gärresteendlager **ist kontinuierlich zu überwachen** und muss im Prozessleitsystem angezeigt werden. Es ist eine automatische Einrichtung zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände zu installieren. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist. Das Ansprechen aller Über- oder Unterdrucksicherungen muss einen Alarm auslösen können und ist automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Donau-Ries auf Verlangen vorzulegen.

Messung und Überwachung:

- 3.8 Die **Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile**, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der GefStoffV ersetzt werden. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

Anforderungen an die bestehenden Anlagenteile nach TA-Luft 2021:

- 3.9 Die Anforderungen aus den Auflagen 3.7 sind für die bestehenden Fermenter und Gärrestelager spätestens ab dem **01. Dezember 2026** einzuhalten.
- 3.10 Zusätzlich ist die Auflage 3.8 für die bestehenden Fermenter und Gärrestelager bis **01. Dezember 2024** einzuhalten.
- 3.11 Erzeugtes Biogas ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas zu verbrennen, in der Regel durch eine fest installierte verdeckt brennende Fackel nach Ziffer 5.4.8.1.3 b der TA Luft 2021, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht.

Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein, im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen und **den maximal möglichen Biogasvolumenstrom verwerten können**. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850 °C betragen.

Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Donau-Ries auf Verlangen vorzulegen.

Die **Nachrüstung der Fackeln mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen hat bis spätestens 01.12.2026** zu erfolgen.

Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:

- 3.12 Die in den bisherigen Genehmigungen der Anlage verfügten Auflagen gelten voll inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden. Im Zweifel gehen die Auflagen dieser Genehmigung vor.

Hinweise:

- *Der Betreiber hat für seine Anlage als Betriebsbereich der oberen Klasse zusätzlich zu den Grundpflichten die entsprechenden erweiterten Pflichten der 12. BImSchV einzuhalten. Zu den erweiterten Pflichten zählen:*
 - *gem. § 9 i. V. m. Anhang II und III der 12. BImSchV die Erstellung eines **Sicherheitsberichts**,*
 - *gem. § 10 i. V. m. Anhang IV der 12. BImSchV die Erstellung von **Alarm- und Gefahrenabwehrplänen**,*
 - *gem. § 11 i. V. m. Anhang V der 12. BImSchV die **weitergehende Information der Öffentlichkeit** und*
 - *gem. § 12 die Erfüllung von **sonstigen Pflichten***

- *Der Antragsteller wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Landratsamt Donau-Ries) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen ist, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter (Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen von schädlichen Umwelteinwirkungen; integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau insgesamt zu erreichen; Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden) auswirken kann. Wird eine solche Anzeige nicht, nicht richtig,*

nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dar.

4. Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde

- 4.1 Der mit Prüfvermerk vom 04.10.2023 versehene Freiflächengestaltungsplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die plangemäße Eingrünung und Grünflächen sind bis spätestens ein Jahr nach Baubeginn her- und für die Dauer des Eingriffs bereitzustellen.
- 4.2 Die erfolgten Pflanzungen sind mittels geeigneter Medien (Digitalfotografien) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren. Der unteren Naturschutzbehörde ist vom Bauherrn nach 2 Jahren seit Baubeginn eine fachlich fundierte Erfolgskontrolle in Form einer kurzen Dokumentation vorzulegen. Sollten die Flächen das naturschutzfachlich festgelegte Ziel noch nicht erreicht haben, so sind vom Bauherrn fachlich sinnvolle Vorschläge für die Zielerreichung vorzulegen.
- 4.3 Es sind ausschließlich einheimische Gehölze aus regionaler Herkunft (gebietseigen) oder bei der Pflanzung von Obstbäumen regionaltypische Sorten in einwandfreier Qualität zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Bei Ansaaten ist regionales Saatgut zu verwenden. Das Saatbett ist vor Ausbringung des Saatguts durch mechanische Bodenbearbeitung entsprechend vorzubereiten. Der Kauf des Saatguts ist der unteren Naturschutzbehörde mittels Beleg nachzuweisen.
- 4.4 Die Eingrünung ist grundsätzlich freiwachsend zu erhalten. Eventuell notwendige Rückschnittmaßnahmen sind grundsätzlich vor Durchführung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sofern Obstbäume gepflanzt werden, sind diese fachgerecht zu pflegen.

5. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- 5.1 Folgende Verordnungen und Regelwerke müssen beachtet werden:
 - Sicherheitsregeln für Biogasanlagen TI4 (Stand 03/2016)
 - Forderungen aus dem Biogashandbuch Bayern
 - Gefahrstoffverordnung
 - Biostoffverordnung
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - Baustellenverordnung
 - Arbeitsstättenrichtlinie
 - Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- 5.2 Während den anstehenden Bauarbeiten sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten (UVV 2.7).
Der Bauherr hat für die Baumaßnahme vor Baubeginn einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Baustellenverordnung zu bestellen.
Der Bauherr hat ggf. für die Baumaßnahme vor Baubeginn einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach Baustellenverordnung zu erstellen.
- 5.3 Die Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind einzuhalten. Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer vorzuhalten.

- 5.4 Wartungs- und Bedienstände (z. B. an Über-/Unterdrucksicherungen, Schaugläsern, Steuerständen, Gasschiebern oder Verstellungen für Rührwerke) sind mit sicheren Standplätzen und Zugängen auszustatten.
- 5.5 Erhöht liegende Arbeitsplätze sind mit dreiteiligen Geländern gegen das Abstürzen von Personen auszustatten.
- 5.6 Zugänge zu erhöht liegenden Arbeitsplätzen oder unterirdischen Räumen, die regelmäßig begangen werden, sind mittels Treppen zu gestalten.
- 5.7 Bodenöffnungen, Kanäle und Schächte sind gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern (z. B. Geländer oder nicht verschiebbare Abdeckung).
- 5.8 Die Schutzabstände von Gasspeichern zu Gebäuden und Verkehrswegen sind einzuhalten. Innerhalb der Schutzabstände sind nur für den Betrieb der Anlage notwendige Verkehrswege zulässig und es dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
- 5.9 Jeder gasdichte Behälter ist mit mind. einer Über-/ Unterdrucksicherung auszurüsten.
- 5.10 **Gasleitungen** sind entsprechend der Regeln der Technik auszuführen. Die Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 mit gelben Markierungen zu versehen; die Biogas-Fließrichtung ist mittels Pfeilen an den Leitungen zu kennzeichnen.
- 5.11 Alle hinzu gekommenen bzw. geänderten Gasleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Abdruckprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung ist zu protokollieren.
- 5.12 Sollten **Fahrtrassen** an Gaslagern, Über-/Unterdrucksicherungen, oberirdischen Gasleitungen, Gasfackel, Rührwerken oder der Gasaufbereitung vorbeiführen, so sind diese gegen Anfahren von Fahrzeugen zu schützen.
- 5.13 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument für die Biogasanlage zu aktualisieren.
- 5.14 Der Bauherr hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung und nach wesentlichen Änderungen nach § 14 Absatz 1 BetrSichV von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.
- 5.15 Der Betreiber hat in der Biogasanlage die explosionsgefährdeten Bereiche einzuteilen, z. B. in Form eines Explosionsschutzplan-Plans und zu kennzeichnen. In diesem Bereich sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen werden.
- 5.16 Geräte und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereich müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Sie sind vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle („ZÜS“) oder einer befähigten Person prüfen zu lassen.
- 5.17 Geräte und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereich sind wiederkehrend nach § 16 BetrSichV mind. alle 6 Jahre von einer zugelassenen Überwachungsstelle („ZÜS“) oder einer befähigten Person prüfen zu lassen.
- 5.18 Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU sind nach § 16 BetrSichV mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteile der

Anlage im explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen mind. alle 3 Jahre wiederkehrend prüfen zu lassen.

- 5.19 Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungsanlagen sind mind. jährlich zu prüfen.
- 5.20 Die hinzu gekommene bzw. geänderte elektrische Anlage ist vor Inbetriebnahme nach VDE zu prüfen. Ein schriftliches Prüfprotokoll ist zu erstellen und vorzuhalten.
- 5.21 Alle **Räume**, die betriebsbedingt begangen werden müssen und in denen sich Gas ansammeln kann, z.B. Pumpenräume, Kontrollschächte, Kondensatschächte, müssen ausreichend quer- oder, wenn unterirdisch, zwangsgelüftet werden. Gefahrenhinweise sind anzubringen.
- 5.22 Einstiegsschächte müssen eine lichte Weite von mindestens DN 800 haben oder mindestens die Maße 600 x 800 mm aufweisen. Fest angebrachte Steigeisen in Kondensatschächten sind nicht zulässig.
- 5.23 Der **Verbindungsschacht** zwischen den Behältern ist hinsichtlich Gasgefahr (Explosionsgefahr/Gasgefahr) zu beurteilen und ggf. sind geeignete Maßnahmen, z. B. Montage von stationären Ex-Tox-Warngeräten mit Belüftung, zu treffen.
- 5.24 Fluchtwege und Notausgänge in unterirdischen Räumen sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen anzuordnen. Die Länge darf in explosions- und giftstoffgefährdeten Räumen max. 20 m betragen.
- 5.25 Quetschstellen an pneumatisch betätigten Substrat-Plattenschiebern sind abzudecken.
- 5.26 In der Zuleitung der Luftdosierung zur Entschwefelung ist das Rückschlagventil möglichst nahe am Gasraum einzubauen.
- 5.27 Für die Wartung des Biofilters ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die dafür benötigte PSA ist bereitzustellen. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen.
- 5.28 Für den Umgang mit biologischem Material und geruchsbelästigenden Stoffen ist eine Möglichkeit zum Waschen / Desinfizieren vorzuhalten. Siehe Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.1.
- 5.29 Für den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Schwefelsäure) ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die dafür benötigte PSA ist bereitzustellen. Die Mitarbeiter sind mind. jährlich schriftlich zu unterweisen.
- 5.30 Für den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Spurenelemente) ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die dafür benötigte PSA ist bereitzustellen. Die Mitarbeiter sind mind. jährlich schriftlich zu unterweisen. Gefahrstoffe müssen sicher und nicht an frei zugänglichen Arbeitsplätzen gelagert werden.
- 5.31 Es müssen mindestens 2 Personen eine Betreiberschulung für Biogasanlagen nach TRGS 529 nachweisen können.

6. Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt

- 6.1 Eine Kopie der **Abnahme-Prüfbescheinigung zur Explosionssicherheit** (siehe Ziffer 6.2 a)) für die geänderte Biogasanlage, hier Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, ist unverzüglich jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

6.2 Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen:

- a) **Vor der ersten Inbetriebnahme – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen** – sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.
- b) Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
- c) Vorgenannte Anlagen sind **in bestimmten Fristen wiederkehrend** prüfen zu lassen (§ 16 Abs. 1 BetrSichV).
- d) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
- e) Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- f) Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).

III. Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:

Die in den bisherigen Genehmigungen und Anordnungen der Anlage verfügbaren Auflagen gelten voll inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden. Im Zweifel gehen die Auflagen dieser Genehmigung vor.

IV. Gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO wird folgende Abweichung von Art. 6 Abs. 3 (Abstandsflächen BayBO) zugelassen:

Die Abstandsflächen der vier geplanten Endlager dürfen sich wechselseitig sowie mit den Abstandsflächen der beiden bestehenden Endlager im Süden teilweise überdecken.

V. Diese Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

VI. Die Biogas Maihingen GbR hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **9.356,25 €** festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von **233,00 €** erhoben.

Hinweise:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

- Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt

haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Nördlingen-Wertingen

- Bei der Verwertung der Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung (z.B. Erstellung einer Stoffstrombilanz) und die Vorgaben der Düngemittelverordnung (z.B. Kennzeichnungspflicht für Gärreste) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- Daneben ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern zu beachten.

Gründe:

I.

Die Biogas Maihingen GbR betreibt etwa 1 km südöstlich vom Ortsrand der Gemeinde Maihingen auf dem Grundstück Flurnummer 1922/1 der Gemarkung Maihingen eine Biogasanlage. Der Abstand zur nächstgelegenen schützenswerten Bebauung westlich der Biogasanlage beträgt ca. 650 m. Neben der Verstromung des Biogases in den drei BHKWs mit Einspeisung ins öffentliche Stromnetz wird der Hauptteil, derzeit bis zu 1.100 m³N/h des Biogases, der Biogasaufbereitungsanlage - welche mittlerweile von der Biogas Maihingen GbR übernommen wurde – zugeführt. Die letzte Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG der Biogasanlage wurde am 27.10.2020 erteilt.

Mit Antrag von September 2023, zuletzt ergänzt am 04.12.2023, beantragte die Biogas Maihingen GbR die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch den Neubau von vier weiteren gasdichten Gärrestelagern.

Des Weiteren wurde mit Antrag vom 18.10.2023 die Zulassung des vorzeitigen Beginns entsprechend § 8 a BImSchG für die Errichtung der beiden südlichen Gärrestelager inklusive Erdarbeiten beantragt, welche mit Bescheid gem. § 8 a BImSchG vom 02.11.2023 genehmigt wurde.

Künftig erstreckt sich die Anlage auf folgende Anlagenbestandteile bzw. Anlagenkenndaten (Änderungen sind **fett** gedruckt):

Ehem. Energiezentrum Ries GmbH & Co. KG:

- Vorgrube
Ø 12 m, Höhe 3 m, Volumen je 339 m³
Stahlbeton mit Betondecke
- 2 Fermenter,
Ø 17 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.361 m³_{brutto} bzw. 1.248 m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 2 Nachgärer
Ø 18 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.361 m³_{brutto} bzw. 1.248 m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 4 Endlager
Ø 18 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.526 _{brutto} bzw. 1.400m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Gasspeichergebäude 12m x 12m x 7m mit Gasspeicher (max. 1.048 m³ Fassungsvermögen)

- Fahriloanlage 4.320 m² zzgl. Wendeplatte; Wandhöhe = 3 m; max. Füllhöhe = 8 m
- Feststoffeinbringung
- Gasfackel Kernkraft KKG 1200, Gasvolumenstrom max. 700 m³/h
- Separator Paulmichel SM 260
- Trocknungsanlage (Belüftungs- und Trocknungsgebläse für Trocknung von Scheitholz, Hackschnitzel und Getreide auf landwirtschaftlichen Anhänger/Wagen)
- Gasspeicher
Gemauertes Gebäude mit Leimbindern und Trapezblech als Abdeckung mit Folienspeicher
Speichervolumen max. 554m³.
Speichermaße: 11,5m x 9,5m x 5m
- Separator
Pressschneckenseparator, Hersteller Fa. Paulmichel, Typ SM 260
- Gasfackel
NQ GF 100, Durchsatz max. 250 m³

Ehem. Naturgas-Ries GmbH & Co. KG:

- Vorgrube
Ø 14 m, Höhe 4 m, Volumen 615 m³
Stahlbeton mit Betondecke
- Ringfermenter (3 Ringe)
Ø 42 m, Höhe 6 m: Volumen = 8.308 m³_{brutto} bzw. 7.615 m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 3 Endlager
Ø 22 m, Höhe 8 m, Volumen je 3.040 m³_{brutto} bzw. 2.925 m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Gasspeichergebäude 12m x 11m x 7m mit Gasspeicher (max. 954 m³ Fassungsvermögen)
- Fahriloanlage 6.137 m² zzgl. Wendeplatte;
1. L x B: 99 m x 27,5 m, WH = 4 m; max. Füllhöhe = 8 m
2. L x B: 99 m x 34,5 m, WH = 3 bzw. 3,8 m; max. Füllhöhe = 8 m
- Feststoffeinbringung
- Gasfackel
Kernkraft KKG 1200, Gasdurchsatz max. 700 m³/h
NQ GF 100, Gasvolumen max. 250 m³/h
- Separator Europ 1000

Ehem. Biogas Ries GmbH:

- 3 Vorgruben
2 x Ø 12 m, Höhe 3,8 m, Volumen je 430 m³
1 x 4 m x 5 m x 2,5 m, Volumen 50 m³
Stahlbeton mit Betondecke
- Fermenter 1
Ø 12 m, Höhe 5 m, Volumen je 565 m³_{brutto} bzw. 509 m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Fermenter 2
Ø 16 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.206 m³_{brutto} bzw. 1.105 m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht

- Nachgärer 1
Ø 12 m, Höhe 5 m, Volumen je 565 m³_{brutto} bzw. 509 m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Nachgärer 2
Ø 17 m, Höhe 5 m, Volumen je 1.134 m³_{brutto} bzw. 1.021 m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 1 Endlager
Ø 17 m, Höhe 5 m, Volumen je 1.134 m³_{brutto} bzw. 1.021 m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 2 Lagerbehälter für Oberflächenwasser und Sickersaft, nicht gasdicht
Ø 11,5 m, Höhe 11,5 m, Volumen je 1.194 m³_{brutto} bzw. 1.090 m³_{netto}
- Gasspeichergebäude 11,5 m x 9,5 m x 5 m mit Gasspeicher (max. 554 m³ Fassungsvermögen)
- Fahrsiloanlage 3.280 m² inkl. Wendeplatte; Wandhöhe = 3 m; max. Füllhöhe = 8 m
- Diesellager mit 6.000 l (ehem. BHKW-Gebäude)

Frühere „Biogas Maihingen GbR“ (bis 25.07.2019):

- Vorgrube
Ø 10 m, Höhe 4 m, Volumen 236 m³
Stahlbeton mit Betondecke
- 4 Endlager
Ø 22 m, Höhe 8 m, Volumen je 3.040 m³_{brutto} bzw. 2.925 m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- **4 Endlager**
Ø 22 m, Höhe 8 m, Volumen je 3.040 m³_{brutto} bzw. 2.925 m³_{netto}
Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Fahrsiloanlage 3.630 m² inkl. Wendeplatte; Wandhöhe = 3 m bzw. 1 m; max. Füllhöhe = 8 m
- BHKW 1
GE Jenbacher JMS 312 GS.B.L; 1.265 kW_{FWL}, 512 kW_{el}

Oxikat
Emissionspartner GmbH & Co KG Typ: EP-AL 484-150-2-AWT
Seriennummer: EP 011325 Baujahr: 2019 Einbau 13.04.2019

Notkühler Fa. Güntner
GFH 052A/1-N(D)-F6/2P, Fa. Güntner, 1 Ventilator (Rückkühler)
GFH 090.1C/2-M(D)-F6/3P. Fa. Güntner. 2 Ventilatoren (Rückkühler)

Abgasschalldämpfer Hersteller Firma Jenbacher. J B8695610 00
- BHKW 2
GE Jenbacher JMS 320 GS.B.LC; 2.606 kW_{FWL}, 1.067 kW_{el}

Oxikat
Emissionspartner GmbH & Co KG Typ: EP-AL 1200-JB+
Seriennummer: EP 007485 Baujahr: 2018 Einbau 19.06.2018

Notkühler Fa. Güntner
S-GFH 90.2A/1-M(D)-F6/2P. kW, Fa. Güntner, 1 Ventilator
S-GFH 90.2C/3-M(D)-F4/2P, kW, Fa. Güntner, 3 Ventilatoren

Abgasschalldämpfer Adam KRNS 45

Kulissenschalldämpfer
Zuluft Fa. TROX, MSA-160-5-PF/1800x1000x1800
Abluft Fa. TROX, MSA-175-4-PF/1500x1250x2250

- BHKW 3
GE Jenbacher JMS 420 GS.B.LC; 3.538 kW_{FWL}, 1.501 kW_{el}

Oxikat
Emissionspartner GmbH & Co KG Typ: EP-AL 744-90-2

Notkühler Fa. Cabero
GCHSD097KF/1S-20 D V (eb) EC, 1 Ventilator
GCHD095A2x3-4.4-40-L Y V (eb) EC, 6 Ventilatoren

Kulissenschalldämpfer
Zuluft Fa. GT-Anlagenbau GmbH, Typ Jenbacher 3600x1500x1650
Abluft Fa. GT-Anlagenbau GmbH, Typ Jenbacher 2700x1750x2000
- 3 x Gasreinigung
Steelbrand Typ SB-AKB20 (1 x je BHKW)
Gasvolumenstrom 3 x 600 – 800 m³/h

Mit der hier beantragten Änderungen bleiben die Einsatzstoffe mit maximal 221,4 t/d, die maximale Feuerungswärmeleistung mit 7.409 kW und die maximale Gasproduktion mit 14,9 Mio. Nm³/a unverändert.

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange eingeholt:

- Landratsamt Donau-Ries, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Donau-Ries, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries, untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Donau-Ries, Immissionsschutz
- Landratsamt Donau-Ries, Veterinäramt
- Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Thierhaupten
- Gemeinde Maihingen

Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben – teilweise unter Nennung von Auflagen – zu

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig. Die Zuständigkeit für die Kostenentscheidung bestimmt sich nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).
2. Bei der Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas gem. Ziffer 1.2.2.2 V sowie der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung), mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Ziffer 8.6.3.1 GE handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV. Die beantragten Maßnahmen stellen wesentliche Änderungen der Anlage im Sinne dieser Vorschriften dar und bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
3. Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und auf eine Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG wurde verzichtet. Der Träger des Vorhabens beantragte gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Da mit diesem Vorhaben keine Erhöhung der

Mengen verbunden sind und dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, war der Antrag entsprechend zu behandeln.

4. Gemäß §§ 16, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der unter Ziffer II. festgesetzten Nebenbestimmungen (gem. § 12 BImSchG) keine Bedenken gegen die Genehmigung der Anlage.

Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

4.1 Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden, da ausreichend Vorsorge gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gemäß dem Stand der Technik getroffen ist:

- **Luftreinhaltung:**
Hinsichtlich der Geruchsmissionen an den nächstgelegenen Wohnnutzungen sind keine gravierenden Änderungen zu erwarten.
Bezüglich der Luftreinhaltung ändert sich an den bestehenden Motoranlagen nichts.
Im Zusammenhang mit den neu geplanten Gärresteendlagern sind die baulichen und betrieblichen sowie die Anforderungen an die Messung und Überwachung gemäß der Nummer 5.4.1.15 der TA-Luft 2021 einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die kontinuierliche Überwachung der Gasfüllstände (TA-Luft 2021 Nr. 5.4.1.15 Buchstabe g), die Prüfung der Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile (TA-Luft 2021 Nr. 5.4.1.15 Messung und Überwachung) und die Nutzung des erzeugten Biogases (TA-Luft 2021 Nr. 5.4.1.15 Buchstabe h).
- **Lärmschutz:**
Zum Lärmschutz wurde im Rahmen eines vorangegangenen Genehmigungsverfahrens durch Müller-BBM eine schalltechnische Untersuchung (Bericht-Nr. M143143/01; Datum: 04.04.2019) durchgeführt. Im Ergebnis wurden die gemäß Bebauungsplan „Biogasanlage Maihingen-Ost“ zulässigen Immissionskontingente sowohl tags (-13dB(A)) als auch nachts (-8 dB(A)) deutlich unterschritten. Durch die geplante Änderung werden an den Gärrestelager zusätzlich acht Rührwerke installiert. Diese werden jedoch im Intervall betrieben und können daher als untergeordnete Lärmquelle angesehen werden. Es ergibt sich daher im Ergebnis keine signifikante Erhöhung der Beurteilungspegel. Bei einem angegebenen Schalldruckpegel je Rührwerk von 78 dB(A) in 1 m Abstand resultiert daraus ein Gesamtbeurteilungspegel für die lauteste Nachstunde von 28,4 dB(A) am nächst gelegenen Wohnhaus auf Fl.-Nr. 1912 der Gemarkung Maihingen. Damit liegt der Beurteilungspegel mindestens 6 dB(A) bzw. 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet (45 dB(A) für die Nachtzeit). Somit besitzen die zusätzlich Rührwerke der Anlage keinen Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm Nr. 2.2 und sind damit in der Gesamtbetrachtung als irrelevant anzusehen.
- **12. BImSchV:**
Durch die Erhöhung der gelagert Biogasmengen um 12.164 m³ bzw. 15.813 kg auf insgesamt 59.340 kg unterliegt der Betrieb der Biogasanlage dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Die Mengenschwelle des Anhangs I Stoffliste Spalte 5 der Störfall-Verordnung und somit die Grenze von 50.000 kg an gelagertem Biogas wird damit überschritten. Dadurch stellt die Anlage einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. Die Biogasanlage unterlag vor der Änderung dem Anwendungsbereich der unteren Klasse. Damit sind zusätzlich zu den bereits zu erfüllenden

Grundpflichten die erweiterten Pflichten gemäß der 12. BImSchV zu erfüllen. Zu den erweiterten Pflichten zählen:

- gem. § 9 i. V. m. Anhang II und III der 12. BImSchV die Erstellung eines Sicherheitsberichts,
- gem. § 10 i. V. m. Anhang IV der 12. BImSchV die Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrpläne,
- gem. § 11 i. V. m. Anhang V der 12. BImSchV die weitergehende Information der Öffentlichkeit und
- gem. § 12 die Erfüllung von sonstigen Pflichten

Diese erweiterten Betreiberpflichten sind bereits in dem im Antrag beigelegten Störfallkonzept beschrieben.

Für die Beurteilung des angemessener Sicherheitsabstandes gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG wurde durch das LfU eine entsprechende Beurteilung (Zeichen: 2-8721.21-120953/2023, Erstellungsdatum: 06.11.2023) der Anlage erstellt. Aus dieser ergibt sich folgendes Ergebnis mit den entsprechenden angemessenen Abständen:

Für die Biogasanlage Maihingen GbR wird jeweils ausgehend vom Ort der Überdrucksicherung der neuen Gärrestelager sowie der bereits sich im Bestand befindenden baugleichen Gärrestehälter ein angemessener Abstand von ca. 15 m ermittelt. Aus der Freisetzung von Diesel im Freien vor der Maschinenhalle resultiert ein angemessener Abstand von ca. 50 m.

Aus der Freisetzung und Explosion von Biogas aus den Gassäcken wurden nach dem Gutachten von Müller-BBM angemessene Abstände von ca. 59 m (ausgehend vom Gasspeichergebäude 1) und ca. 73 m (ausgehend vom Gasspeichergebäude 2) ermittelt. In diesen festgelegten Abständen befinden sich keine Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BImSchG.

- **Gasfackel:**

Für die bestehenden Gasfackeln gelten neue Anforderungen aus der TA-Luft 2021. Daher hat die Nachrüstung der Fackeln mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen (Auflage 3.11) für die bestehenden Gasfackeln gem. der allgemeinen Sanierungsfrist nach Ziffer 6.2.3.3 der TA Luft 2021 bis spätestens 01.12.2026 zu erfolgen. Aus diesem Grund werden die Auflagen zu den Gasfackeln in dieser Genehmigung mit aufgenommen. Per Mail vom 12.01.2024 erfolgte hierzu eine Anhörung des Betreibers gem. Art. 28 BayVwVfG. Der Betreiber erklärte sich per Mail vom 15.01.2024 mit der Aufnahme der Auflagen einverstanden.

- **Bestehende Gärrestelager:**

Für die Anforderungen aus Auflage 3.9 i. V. mit der Auflage 3.7 gilt für die bestehenden Fermenter und Gärrestelager die unter 6.2.3.3 der TA Luft 2021 genannte allgemeine Sanierungsfrist von fünf Jahren. Damit sind die entsprechenden Anforderungen spätestens ab dem 01. Dezember 2026 einzuhalten. Für Auflage 3.10 i. V. mit Auflage 3.8 gilt gemäß TA-Luft Nr. 6.2.3.1 eine Frist bis 01. Dezember 2024, da es sich bei deren Erfüllung lediglich um eine organisatorische Änderung oder einen geringen technischen Aufwand handelt. Aus den oben genannten Gründen werden die Auflagen bzgl. der bestehenden Gärrestelager mit aufgenommen. Per Mail vom 12.01.2024 erfolgte hierzu eine Anhörung des Betreibers gem. Art. 28 BayVwVfG. Der Betreiber erklärte sich per Mail vom 15.01.2024 mit der Aufnahme der Auflagen einverstanden.

4.2 Belange der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in § 62 WHG erfasst und unterliegen den rechtlichen Forderungen und Bestimmungen des Wasserrechts sowie der Anlagenverordnung (AwSV). Diese Verordnung definiert den technischen Stand und das Anforderungsprofil, das an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu stellen ist. Ergänzend hierzu sind für Biogasanlagen das Arbeitsblatt DWA-A 792 (TRwS „JGS-Anlagen“) sowie das Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRwS „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die unter Ziffer II festgesetzten Bedingungen und Auflagen sind aus

Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes (§ 48 WHG) bzw. zum Schutz von Fließgewässern (§ 32 WHG) erforderlich. Bei deren Beachtung sind keine negativen Auswirkungen auf wasserwirtschaftlich sensible Gebiete, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser bzw. auf den Wasserhaushalt insgesamt zu erwarten. Das Baugrundstück liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

4.3 Baurecht:

Eine für die Errichtung der baulichen Anlage notwendige Baugenehmigung ist gem. § 13 BImSchG in dieser Genehmigung inbegriffen. Das Vorhaben ist an diesem Standort bauplanungsrechtlich zulässig, da es im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt. Vorliegend können unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die beantragten Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Art. 6 Abs. 3 BayBO) zugelassen werden, da diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen – insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO – vereinbar sind. Bei den Endlagern handelt es sich um bauliche Anlagen und nicht um Gebäude (mit Aufenthaltsräumen). Die Belichtung und Belüftung sind dadurch nicht zu berücksichtigen.

Das Einvernehmen der Gemeinde Maihingen wurde gem. § 36 BauGB erteilt.

4.4 Untere Naturschutzbehörde:

- Zu Auflage 4.1:
Gemäß Bebauungsplansatzung ist der Planungsträger (Bauherr) verpflichtet, einen Freiflächengestaltungsplan als Nachweis zur Einhaltung der Grünordnung vorzulegen. Dies ist in Form des vom Planungsträger beigebrachten Freiflächengestaltungsplanes geschehen.
- Zu Auflage 4.2:
Nach § 10 Abs. 1 Satz 6 der Bayerischen Kompensationsverordnung hat der Eingriffsverursacher den Abschluss der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels der Gestattungsbehörde anzuzeigen. Dies erfolgt sowohl in Form der Übermittlung von aussagekräftigen Bildern der Pflanzung/ Ausgleichsfläche als auch mittels der geforderten Dokumentation der Ausgleichsfläche nach Zielerreichung.
- Zu Auflage 4.3:
Die Forderung nach der Verwendung von einheimischen Gehölzen aus regionaler Herkunft (gebietseigen) erwächst aus § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Zu Auflage 4.4:
Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs (Bauherr) verpflichtet, mit dem Eingriff (Vorhaben) einhergehende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die im Freiflächengestaltungsplan mit Ausgleichsbilanzierung/ landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen sind hierzu geeignet. Zur Sicherstellung einer schnellen und dauerhaften Wirksamkeit der grünordnerischen Maßnahmen ist es notwendig, qualitativ einwandfreie Pflanzen zu beziehen und sie bei Ausfall bzw. Absterben unverzüglich zu ersetzen. Die Forderung nach einer freiwachsenden Hecke liegt in ihrer grundsätzlichen Eingrünungsfunktion begründet. Ohne diese ist der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleich nicht gewährleistet.

4.5 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die o.g. Änderung der Anlage betrifft einen Anlagenteil, der der Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG

zugehörig ist, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). In die Vorprüfung wurden die eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden einbezogen.

Das Landratsamt Donau-Ries kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung und Lärmemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgemäßer Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten. Gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG wurde im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Donau-Ries vom 24.10.2023 das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben.

5. Erlöschen der Genehmigung

Die Festsetzung nach Nr. V. 1. Spiegelstrich dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung der Anlage, im konkreten Fall mit dem Bau des Gebäudes, begonnen wird. Die Frist von 24 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erscheint hierbei als angemessen, da in dieser Zeit ausreichend Gelegenheit besteht, dies sicherzustellen.

Die Festsetzung nach Nr. V. 2. Spiegelstrich dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

6. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG) i. V. m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei von dem Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 800.000,00 Euro (brutto) errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 8.II.0/1.1.1.2 KVz ein Mindestbeitrag in Höhe von 5.750,00 Euro (Investitionskosten von mehr als 500.000,00 Euro). Zuzüglich sind noch 5 % der 500.000,00 Euro übersteigenden Kosten als Gebühr zu berücksichtigen. Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **7.250,00 Euro**.

Gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für sonst erforderlichen Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.

Entsprechend Tarif Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 KVz ist für den bauordnungsrechtlichen Teil eine Gebühr i. H. v. 1 von Tausend der anzusetzenden Baukosten (= 600.000,00 Euro) zu erheben.

75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid zu berechnen, also **450,00 Euro**.

Für die Abweichungen der Abstandsflächen wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro erhoben. 75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid zu berechnen, also **56,25 Euro**.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständige und eine fachliche Stellungnahme durch das Umweltechnische Personal beim Landratsamt Donau-Ries erfolgte.

Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand um 250,00 Euro höchstens um 2.500,00 zu erhöhen. Als angemessen erschien für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft **500,00 Euro**.

Für die Stellungnahme des Umweltechnischen Personals erschien für das Prüffeld Luftreinhaltung 300,00 Euro, für das Prüffeld Lärmschutz 400,00 Euro und für das Prüffeld Anlagensicherheit 400,00 Euro, also insgesamt **1.100,00 Euro**, angemessen.

An Auslagen, die gem. Art. 10 KG von der Antragstellerin zu tragen sind, sind angefallen:

- für Porto, Telefon u.Ä. **35,00 Euro**
- für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts **198,00 Euro**.

Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von 9.589,25 Euro (Gebühren: 9.356,25 Euro, Auslagen: 233,00 Euro).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Fertigung der Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (gesonderte Post)